

EINKAUFSBEDINGUNGEN

(EINKAUF, WERK- UND WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE) – UPDATE 12.10.2010

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäfte, die BERNING mit Lieferanten abschließt. Diese Geschäftsbedingungen gelten entsprechend für Verträge sonstiger Art (insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge), die Berning mit Lieferanten abschließt.

Widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn BERNING ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung erklärt hat.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUß

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von BERNING innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Bestellung bei dem Lieferanten anzunehmen. Nach Ablauf der Annahmefrist entfaltet die Bestellung von BERNING keinerlei rechtliche Wirkung mehr.

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind.

3. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

Die gelieferten Waren müssen den jeweils geltenden gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Normen und den anerkannten neusten Regeln der Technik sowie den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen (z.B. Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Zeichnungen, etc.) entsprechen.

4. LIEFERUNG UND VERSAND

Lieferungen und Versand haben stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von BERNING genannte Anschrift zu erfolgen.

Die zu liefernden Waren sind unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften der Spediteure oder der Bundesbahn zu verpacken.

5. LIEFERTERMIN UND VERZUG

Die in den Bestellungen genannten Liefertermine sind verbindlich. Erkennbare Lieferverzögerungen sind vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Fall höherer Gewalt.

Im Falle des Lieferverzuges stehen BERNING die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist BERNING berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt BERNING Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird die BERNING-Fertigung in Folge höherer Gewalt stillgelegt oder erheblich eingeschränkt, wird BERNING für die Dauer und im Umfang der Einflüsse der höheren Gewalt von der Abnahme- oder Schadenersatzpflicht befreit, sofern BERNING diese Einflüsse nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden kann.

6. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht auf BERNING über, sobald die Ware auf demjenigen Werksgelände, wel-

ches von BERNING als Empfangsstelle bezeichnet worden ist, den dafür zuständigen Mitarbeitern übergeben worden ist.

7. PREISE

Die in der Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind Festpreise. Sie gelten für die Lieferung frei Werk einschließlich Verpackung. Spezialverpackungen hat der Lieferant kostenfrei bei BERNING abzuholen. Bei Rücksendung durch BERNING sind die entsprechenden Kosten von ihm zu übernehmen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware und Rechnung, und zwar nach Wahl von BERNING

innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto

innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto

innerhalb von 60 Tagen netto.

Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl von Berning.

9. ABTRETUNG AN DRITTE

Forderungen dürfen nur mit Zustimmung von BERNING abgetreten werden.

10. MÄNGEL

BERNING wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen überprüfen und festgestellte Mängel rechtzeitig rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen, gerechnet ab Wareneingang (bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung), bei dem Lieferanten eingeht.

Offensichtlich sind nur solche Mängel, die schon bei einer ohne technische Hilfsmittel durchgeführten Betrachtung der Warenoberfläche offen zu Tage treten, ohne dass es dazu irgendeiner näheren Überprüfung, Erprobung oder der Entnahme von Stichproben bedarf.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen BERNING ungekürzt zu. BERNING ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von BERNING Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. BERNING ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Die Gewährleistungsrechte von BERNING verjähren entgegen der gesetzlichen Regelung nach 36 Monaten, beginnend mit dem Gefahrübergang.

Wird BERNING aus Produzentenhaftung, wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften o.ä. nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den BERNING entstandenen Aufwand zu erstatten, soweit für die Haftung Sachmängel der Ware des Lieferanten ursächlich waren.

11. EIGENTUMS- UND SCHUTZRECHTE, GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG, LIEFERANTEN-ERKLÄRUNG

Werkzeuge, Modelle, Muster sowie Zeichnungen, Materialvorschriften, sämtliche Unterlagen, die BERNING dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellt,

bleiben Eigentum von BERNING. Sie sind BERNING nach Beendigung der Geschäftsverbindung oder auf deren ausdrücklichen Wunsch unverzüglich und kostenlos zurückzugeben. Sie dürfen weder an Dritte weitergegeben noch in irgendeiner Weise vervielfältigt oder ähnlich genutzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Kenntnisse über die Gegenstände der Geschäftsverbindung, wie z.B. Waren, Leistungen, Verfahren, Preise und alle Umstände, deren Verwertung oder Mitteilung an Dritte wirtschaftlichen Interessen von Berning schaden kann, streng geheimzuhalten.

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Waren - soweit sie nicht nach BERNING-Zeichnungen hergestellt sind – keine in- und ausländischen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird BERNING von einem Dritten aus diesem Grunde in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, BERNING auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die BERNING aus oder im Zusammenhang aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Der Lieferant garantiert weiter, dass Angaben in Lieferantenerklärungen (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001), die er BERNING hinsichtlich der Vertragswaren übermittelt, vollständig und wahrheitsgemäß sind. Der Lieferant haftet für jeglichen Schaden und/oder Aufwand (insbesondere Strafzölle, Rechtsverfolgungskosten, etc.), die BERNING durch unvollständige und/oder unrichtige Angaben in der Lieferantenerklärung entsteht. Ist zwischen BERNING und dem Lieferanten die Erteilung einer Lieferantenerklärung vereinbart worden, so steht BERNING darüber hinaus gegenüber dem Lieferanten jederzeit ein Anspruch auf Vorlage des Auskunftblattes INF 4 zu.

12. ENTWICKLUNGS-, WERKZEUG-, DESIGN, PRÄGUNGSKOSTEN (GRAVURKOSTEN)

Zahlt BERNING Entwicklungs-, Werkzeug-, Design- oder Prägungskosten (Gravurkosten), so erwirbt BERNING damit das sachliche und geistige Eigentumsrecht an der Entwicklung, an Werkzeugen, Designs oder Prägungen (Gravuren). Zahlt BERNING solche Kosten anteilig, so erwirbt BERNING die Eigentumsrechte entsprechend anteilig.

13. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist Wuppertal, für Zahlungen der Sitz des Lieferanten.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Wuppertal; BERNING ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/"UN-Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

Sind eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen Einkaufsbedingungen oder aus dem Liefervertrag unwirksam, gilt an ihrer Stelle die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages soweit wie möglich nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfange wirksam.

Update 12.10.10